







# **D**enen sämtlichen im Churfürstenthum Sachsen

und dessen incorporirten Landen befindlichen Post-Meistern/ Post-Verwaltern und anderen Post-Bedienten / wie sie Nahmen haben mögen / ist Zweifelsfrey gar wohl erinnerlich / was wegen freyer Passirung der vor die Post-Pferde bedürfftigen Fütterung / von der Churfürstl. Hochblbl. General-Accis-Inspection unterm 15. May vorigen 1703ten Jahres vor Verordnung ergangen. Nachdem nun die Schutdigkeit gegen Sr. Königl. Maj. in Pohlen ꝛ. unsern allergnädigsten Chur- und Landts-Fürsten ꝛ. und dero General-Accis-Inspector Excell. auch / das aus denen Post-Häusern keine / bey denen Posten ankommende / und an denen Orthen / wo die grosse Accise ringeführet / verbleibende accis-bare Wahren / siebenstehen vorinnen sie wollen / ehe und bevor die Gebühr davon entrichtet / ausgefo/ret werden sollten / absonderlich verlangen: Als wird hermit allen und jeden / im Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen sämtlichen Post-Meistern/ Post-Verwaltern/ Post-Hältern und Poststationen / oder wie sie sonst Nahmen haben / angedeutet / das sie insgesamt / und insonderheit an denen Orthen und Enden / wo die grosse oder General-Accise albereit eingeführet / oder noch eingeführet werden möchte / nach der Pflicht / womit Sr. Königl. Majest. in Pohlen ꝛ. als Churfürsten zu Sachsen ꝛ. sie verwan / diesem abtenthalten gemäß leben / das Königl. Churf. hohe General-Accis-Interesse nach ihrem Vermögen befördern sollen ; Im unversehrtesten Gegenfall sie die jenige erste Bestrafung / welche allerhöchstdacht Sr. Königl. Majest. vermöge ergangenen allergnädigsten Befehls / mehr hochbesagt Dero General-Accis-Inspection freygelassen / unfehlbar zu erwarten haben. Vornach die angeragte Post-Bediente / samt und sonder / alles Gleisses sich zu achten auch vor Schaden und schwerer Verantwortung zu hüten wissen werden ; Altemassen denn diese Verordnung um dessentwillen in allen Post-Häusern zu affigiren ist. Sign. Leipzig den 6 Junij

Anno 1704

Churf. Sächs. General-Post-Ampt.



*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Faint text at the bottom of the page, possibly a signature or date.]*



Il 258<sup>40</sup>



TA-OC  
nur 1+7 verb.

D 1017





**N**uen sämtlichen im Churfürstenthum Sachsen  
und dessen incorporirten Landen befindlichen Post-Meistern/ Post-Berwaltern und anderen Post-Bedienten/ wie sie Rahmen haben mögen/ ist Zweifelsfrey gar wohl erinnerlich/ was wegen seyer Passirung der vor die Post-Pferde bedürftigen Fütterung/ von der Churfürstl. Hochlöbl. General-Accis-Inspection unterm 15. May vorigen 1703ten Jahrs vor Verordnung ergangen.

Nachdem nun die Schuldigkeit gegen Sr. Königl. Maj. in Pohlen zc. unsern allergnädigsten Chur- und Landts-Fürsten zc. und dero General-Accis-Interesse allerdings erfordert/ das selbe/ von Seiten des Post-Befehls/ nach aller Möglichkeit zubeförden/ des Heren General-Accis-Inspectoris Excell. auch/ das aus denen Post-Häusern keine/ bey denen Posten ankommende/ und an denen Drühen/ wo die grosse Accise eingeführet/ verbleibende accis-bare Wahren/ siebestehen vorinnen sie wollen/ ehe und bevor die Gebühr davon entrichtet/ ausgefolget werden solten/ absonderlich verlangen: Als wird hermit allen und jeden/ im Churfürstenthum Sachsen und Landen befindlichen sämtlichen Post-Meistern/ Post-Berwaltern/ Post-Halteren und Postitionen/ oder wie sie sonst Rahmen haben/ angedeutet/ das sie insgesamt/ und insonderheit an denen Bethen und Enden/ wo die grosse General-Accise albereit eingeführet/ oder noch eingeführet werden möchte/ nach der Pflicht/ womit Sr. Königl. Majest. in Pohlen zc. als Churfürsten zu Sachsen zc. sie verzwant/ diesem alenthalben gemäs leben/ das Königl. Churfürstl. hohe General-Accis-Interesse nach ihrem Vermögen befördern sollen; Im unversehrten Gegenfall sie diejenige ernste Bestrafung/ welche allerhöchstdacht Sr. Königl. Majest. vermöge ergangenen allergnädigsten Befehls/ mehr hochbesagt dero General-Accis-Inspection freygelassen/ unsehlbar zugewarten haben. Vornach die angeregte Post-Bediente/ samt und sonders/ alles Fleißes sich zuachten auch vor Schaden und schwerer Verantwortung zuhüten wissen werden; Allermassen denn diese Verordnung um dessentwillen in allen Post-Häusern zu affigiren ist. Sign. Leipzig den 6 Junij  
Anno 1704

Churf. Sächs. General-Post-Ampt.

